

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB in der Stadt Goslar**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 135 c des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 15.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Zur Deckung ihres Aufwands für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen erhebt die Stadt Goslar Kostenerstattungsbeträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und das Freilegen der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. das Anpachten der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bezogen auf einen Zeitraum von zwanzig Jahren,
  3. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und stabilisierenden Entwicklungspflege,Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Goslar aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 12 BauGB.

#### **§ 3**

##### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### **§ 4**

## **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach dem Verhältnis der zulässigen Grundflächen (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5**

#### **Vorauszahlungen**

Die Stadt Goslar kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Gleiches gilt für Vorauszahlungen.

### **§ 7**

#### **Ablösung**

In den Fällen, in denen eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Ablösung der Kostenerstattungsbeträge vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG in der Stadt Goslar vom 26.06.1995 außer Kraft.

Goslar, 15.12.1998

Dr. Hesse  
Oberbürgermeister

Primus  
Oberstadtdirektor